



Stiftungsurkunde Schweizerische Interpretenstiftung SIS

1. Name

Unter dem Namen «Schweizerische Interpretenstiftung SIS» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Stiftung ihren Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

3. Zweck

Der Zweck der Stiftung ist:

Förderung und Schutz von ausübenden Künstlern und Künstlerinnen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 URG (Musiker und Musikerinnen, Schauspieler und Schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen, Mimen, Clowns, Puppenspieler und Puppenspielerinnen, Kabarettisten und Kabarettistinnen usw.), unabhängig von deren beruflicher Stellung.

Im Besonderen kann die Stiftung:

- Projekte von und Veranstaltungen mit ausübenden Künstlern und Künstlerinnen durchführen und/oder finanziell unterstützen,
- Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausübender Künstler und Künstlerinnen fördern,
- Massnahmen zur Verhütung von Invaliditäts- und anderen Gesundheitsrisiken für ausübende Künstlerinnen und Künstler fördern,
- Stipendien für die Aus- und Weiterbildung ausrichten,
- zinslose oder zinsgünstige Darlehen für die Aus- und Weiterbildung gewähren,
- Weiterbildungskurse durchführen und/oder unterstützen,
- Wettbewerbe für ausübende Künstler und Künstlerinnen veranstalten und/oder unterstützen,
- Gastspielreisen ins Ausland unterstützen,
- die Teilnahme von ausübenden Künstlern und Künstlerinnen an internationalen Musikwettbewerben fördern,
- in Not geratene ausübende Künstler und Künstlerinnen sowie ihre Angehörigen beraten und unterstützen,
- ausübende Künstler nach einem gesundheitlich bedingten Unterbruch ihrer künstlerischen Tätigkeit bei der Reintegration unterstützen.
- Symposien, Veranstaltungen durchführen oder unterstützen sowie Publikationen unterstützen, die dem Stiftungszweck entsprechende Themen behandeln.

Die Stiftung arbeitet eng mit anderen gleichgerichteten Stiftungen und Organisationen zusammen. Sie kann innerhalb ihres Stiftungszwecks die Betreuung von Destinatären und Destinatärinnen einer anderen spezialisierten Organisation überlassen und dieser die dafür notwendigen Mittel überlassen. Ebenso kann sie Beiträge an andere in- und ausländische Organisationen und Stiftungen zur Verfolgung gleichgerichteter Zwecke ausrichten.

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

4. Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

5. Stiftungsrat

- 5.1. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 5.2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder des Stiftungsrates kann gegen Nachweis der erbrachten Leistungen, eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Einzelheiten werden durch das Spesenreglement bestimmt.
- 5.3. Die Entschädigungen des Stiftungsrates werden in der Jahresrechnung offengelegt.

6. Wahl, Konstituierung Stiftungsrat

- 6.1. Das von den Statuten oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung Swissperform zuständig erklärte Organ, wählt mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates.
- 6.2. Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss höchstens zwei weitere Personen zu gleichberechtigten Stiftungsräten wählen.
- 6.3. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal vier Mal möglich.
- 6.4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl gem. Ziff.6.1 anzusetzen.
- 6.5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt insbesondere einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

7. Aufgaben Stiftungsrat

- 7.1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung.
- 7.2. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 7.3. Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - Festlegung der Strategie;
 - Beschlüsse zu Statutenänderungen;
 - Erlass von Reglementen zur Verwaltung und Zweckerreichung der Stiftung;
 - Erstellen von Budgets;
 - Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Berichterstattung zuhanden der Stifterin und den übrigen Institutionen und Organisationen, welche der Stiftung Mittel zuwenden;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Wahl von Fachpersonen und Mitglieder von Fachgruppen.
 - Beschluss zur Auflösung der Stiftung

- 7.4. Der Stiftungsrat kann zur Behandlung und Vorbereitung einzelner Geschäfte und Aufgaben Ausschüsse oder Fachgruppen bilden, sowie einzelne Aufgaben an Fachpersonen übertragen, welche nicht dem Stiftungsrat angehören.
- 7.5. Der Stiftungsrat kann eine Person (Aktuar / Aktuarin) oder eine Organisation für die Administration beauftragen. Diese Person ist nicht Mitglied des Stiftungsrates und hat kein Stimmrecht.
- 7.6. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschrift führen. Die unterschriftsberechtigten Personen zeichnen stets nur kollektiv zu zweien.
- 7.7. Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsrates oder der Administration in ihrem Namen in Gremien Einsitz nehmen lassen.

8. Sitzungen, Beschlussfassung Stiftungsrat

- 8.1. Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates beruft die Sitzungen ein, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal jährlich, und überdies, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangt.
- 8.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.
- 8.3. Der Stiftungsrat kann mit schriftlicher Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

9. Stiftungsvermögen

- 9.1. Das Stiftungsvermögen wird durch ein Anfangskapital von CHF 100'000.- aus dem Vermögen der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG gebildet.
- 9.2. Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus Beiträgen von Swissperform, der SIG und Zuwendungen Dritter sowie aus Leistungen der öffentlichen Hand.

10. Gesuchsberechtigte

- 10.1. Das Begünstigtenreglement umschreibt den Kreis der Gesuchsberechtigten.
- 10.2. Die Unterstützung von Projekten, Institutionen und Personen erfolgt unabhängig von Rasse, Herkunft, politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsorganisation der Begünstigten.
- 10.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

11. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine den massgeblichen gesetzlichen Vorschriften genügende Revisionsstelle. Diese überprüft alljährlich die auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

12. Veränderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde ändern.

13. Auflösung

13.1. Die Stiftung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung der Stiftung muss einstimmig erfolgen. Nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde nimmt der Stiftungsrat die Liquidation der Stiftung vor.

13.2. Das Stiftungsvermögen ist anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, die sich der Förderung des schweizerischen Musik-, Schauspiel und Tanzschaffens widmen. Bei der Wahl einer geeigneten Institution stimmt sich die Stiftung mit der Swissperform und der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG ab. Rückzahlungen an die Stifterin sind ausgeschlossen.

14. Änderungen

Diese Stiftungsurkunde ist an der Gründungsversammlung vom 08.04.1989 in Zürich angenommen und an folgenden Daten revidiert worden:

07.10.1989

28.07.1997

08.04.2003

22.09.2009

12.01.2018